

ZUSATZVEREINBARUNG

(lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag
vom 10. Dezember 2014 für Vulkaniseure)

Diese Zusatzvereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Produktionsgewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. Geltungsbereich

1. Räumlich Für das gesamte Bundesgebiet
2. Fachlich Für alle Vulkaniseurbetriebe, die Mitglieder der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker sind. In Betrieben, in denen außer VulkaniseurarbeiterInnen auch noch andere ArbeiterInnengruppen oder EinzelarbeiterInnen beschäftigt sind, findet dieser Kollektivvertrag für die gesamte Belegschaft dann Anwendung, wenn die Mehrzahl der im Betrieb Beschäftigten bei Vulkaniseurarbeiten tätig ist.
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden ArbeitnehmerInnen genannt.

II. Geltungsdauer

Diese Zusatzvereinbarung tritt am **1. Jänner 2016** in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

III. Mindestlöhne

<u>Lohngruppen</u>	€ pro Monat
1. SpitzenfacharbeiterInnen	€ 2.332,16
2. Qualifizierte FacharbeiterInnen	€ 1.991,90
3. FacharbeiterInnen	€ 1.765,07
4. Besonders qualifizierte ArbeitnehmerInnen....	€ 1.621,53
5. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	€ 1.561,27
6. ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung ...	€ 1.511,65

Zur Berechnung des Stundenlohns ist der Monatslohn durch 167 Stunden zu teilen.

IV. Lehrlingsentschädigungen

Mindestsätze pro Monat

1. Lehrjahr	€ 532,15
2. Lehrjahr	€ 728,14
3. Lehrjahr	€ 925,49
4. Lehrjahr	€ 1.232,16

V. Zulagen

(Gemäß Abschnitt VI und VII des Rahmenkollektivvertrages)

1. Schmutzzulage	pro Stunde	€ 0,412
2. Nachtarbeitszulage	pro Stunde	€ 1,502
3. Montagezulage	pro Stunde	€ 1,030

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung per 1. Jänner 2016 tritt die Zusatzvereinbarung vom 10. Dezember 2014 (lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag vom 10. Dezember 2014 für Vulkaniseure) außer Kraft.

Diese Zusatzvereinbarung gilt als verbindliche Information, bis der Kollektivvertrag neu hinterlegt wird.

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als diese Zusatzvereinbarung, bleiben aufrecht.

Wien, 23. März 2016

BUNDESINNUNG DER KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER

Bundesinnungsmeister:

Bundesgruppen-
obmann:

Bundesinnungs-
geschäftsführer:

Komm.Rat Friedrich Nagl

Franz Doblhofer

DI Christian Atzmüller

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Bundevorsitzender:

Bundessekretär:

Sekretär:

Rainer Wimmer

Peter Schleinbach

Franz Stürmer